

Erläuterungen zu den Masszahlen

	Art.		Art.
1. jährliche AHV-Altersrente			
Die minimale AHV-Altersrente entspricht der Hälfte der maximalen AHV-Altersrente.	34 AHVG 34 Abs. 3 AHVG	Die Witwenrente entspricht 60% der Altersrente und die Kinderrente 20% der Altersrente. Die anwartschaftlichen Risikoleistungen sind für Frauen auf der Summe des erworbenen und des bis zum regulären Rücktrittsalter projizierten Altersguthabens berechnet.	18, 19, 21, 22 BVG 18, 20, 21, 22 BVG 62c BVV2 und Übergangsbst. Bst. a
2. Lohndaten			
Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn beziehen, der die Eintrittsschwelle übersteigt, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Ab dem 1.1.2005, entspricht die Eintrittsschwelle 3/4 der max. AHV-Rente, der Koordinationsabzug 7/8, der minimale Koordinierter Lohn 1/8 und der maximale koordinierte Lohn 17/8 der max. AHV-Rente.	2, 7, 8 BVG 8 Abs. 1 BVG 8 Abs. 1 BVG 8 Abs. 2 BVG 46 BVG	Mit der 1. BVG-Revision wird auf den 1.1.2005 neu eine Witwenrente eingeführt. Diese wird zu den gleichen Bedingungen gewährt wie bis anhin die Witwenrente. Die minimale Witwen- und Witwenrente berechnet sich ab 1.1.2005 auf dem minimalen BVG-AGH ohne Ergänzungsgutschriften, was im Vergleich zum Vorjahr eine wesentlich tiefere minimale Witwen- / Witwenrente zur Folge hat.	
3. Altersguthaben (AGH)			
Wegen der Anhebung des Rentenalters auf 64 im Jahr 2005 sind das diejenigen Frauen, die 1942 geboren wurden und die weitergearbeitet haben bis zum Rücktritt mit 64 im Jahr 2006. Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften, die während der Zeit der Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse angespart worden sind, und denjenigen, die von vorhergehenden Einrichtungen überwiesen wurden, sowie aus den Zinsen (Mindestzinssatz 4% von 1985 bis 2002, 3.25% im Jahr 2003, 2.25% im Jahr 2004, 2.5% von 2005 bis 2007).	15, 16 BVG 12 BVV2 13 Abs. 1 BVG 62a BVV2	Die VE kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder Invalidenrente bzw. die Witwen-, Witwer- oder Waisenrente weniger als 10 bzw. 6 oder 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Ab 2005 kann der Versicherte 1/4 seines Altersguthabens als Kapital verlangen.	37 Abs. 2 BVG 37 Abs. 3 BVG
4. Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration (eEG)			
Artikel 11 Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, für die Eintrittsgeneration der beruflichen Vorsorge (Personen, die am 1.1.85 das 25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter noch nicht erreicht haben) besondere Massnahmen vorzusehen. Ab 1.1.2005 regeln die Vorsorgeeinrichtungen die Finanzierung der Mindestleistungen für die Eintrittsgeneration selber.	31, 32, 33 BVG 21 Abs. 2 BVV 2 Broschüre EG	Die obligatorischen Risikorenten werden bis zum regulären Rücktrittsalter der Teuerung angepasst. Diese Renten werden erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres der Preisentwicklung angepasst. Die Zeitpunkte der nachfolgenden Anpassungen entsprechen denjenigen für die Renten der AHV.	36 Abs. 1 BVG
5. Altersrente und anwartschaftliche Hinterlassenenrenten			
Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Altersguthabens berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Minimale Altersrente BVG: Leistungsanspruch einer versicherten Person, die ab 1985 ununterbrochen immer mit dem minimalen koordinierten Lohn versichert war, unter Berücksichtigung der einmaligen Ergänzungsgutschriften. Maximale Altersrente BVG: Leistungsanspruch einer versicherten Person, die seit 1985 ununterbrochen immer mit dem maximalen koordinierten Lohn versichert war (* unterster Wert, der überschritten werden muss, weil der Umwandlungssatz gemäss Art. 13 Abs. 2 BVG für Frauen, die bis 63 weiterarbeiten, entsprechend anzupassen ist).	14 BVG 17 BVV2 14 BVG 18, 19, 21, 22 BVG 18, 19, 21, 22 BVG 18, 20, 21, 22 BVG	Der Sicherheitsfonds stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen VE sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, aber nur bis zu dem maximalen Grenzlohn (www.sfbvg.ch).	14, 18 SFV 15 SFV 16 SFV 56 Abs. 1c, 2 BVG
6. Barauszahlung im Leistungsfall			
7. Teuerungsanpassung Risikorenten			
8. Beitrag Sicherheitsfonds BVG			
9. Versicherung arbeitsloser Personen im BVG			
10. Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a			
		Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. Die in den Artikeln 2, 7 und 8 BVG festgehaltenen Grenzbeträge müssen in Tagesgrenzbeträge umgerechnet werden. Die Tagesgrenzbeträge erhält man, indem die Grenzbeträge durch den Faktor 260.4 geteilt werden.	2 Abs. 1 bis BVG 40a AVIV
		Maximalbeträge gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen: gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen.	7 Abs. 1 BVV 3

Alle Angaben ohne Gewähr